

Haftbefehl gegen Elitesoldaten des KSK

Ermittler finden Waffen, Munition und Sprengstoff

Nach dem Sprengstofffund auf seinem Privatgelände ist ein Elitesoldat des Kommandos Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr dringend tatverdächtig, gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen zu haben; zudem gegen Waffen- und Sprengstoffgesetze. Er war am Mittwoch vorläufig festgenommen worden und wurde am Donnerstag dem Haftrichter vorgeführt. Der entschied, dass der Beschuldigte in Untersuchungshaft bleiben muss. Der von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden beantragte Haftbefehl wurde in Vollzug gesetzt. Am Donnerstag folgten weitere Durchsuchungen des Grundstücks des KSK-Soldaten, bei denen auch eine Drohne und ein Bagger zum Einsatz kamen. Wie die Generalstaatsanwaltschaft bestätigte, sind dabei weitere potenzielle Beweismittel sichergestellt worden.

VON CHRISTIAN SCHWEPPE

Schon bei der ersten Durchsuchung des Grundstücks hatten Ermittler des sächsischen LKA in Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft neben Sprengstoff auch Waffen und Munition sichergestellt. Nach WELT-Informationen war dem Zugriff eine längere MAD-Operation vorausgegangen: Seit April 2017 hatte der Militärische Abschirmdienst, der die Bundeswehr kontrolliert, den betroffenen Kommando-Soldaten im Dienstgrad eines Oberstabsfeldwebels im Visier gehabt. Anfang des Jahres erhielt der MAD Hinweise, dass der Soldat strafrechtlich auffällig sein könnte und womöglich ein privates Waffendepot angelegt habe.

Bei der Durchsuchung wurden die Ermittler nun fündig. Nach ersten Erkenntnissen wurden auf dem Privatgelände diverse Materialien sichergestellt, bei denen anfangs nicht immer klar war, worum genau es sich handelte. Eine Sprecherin der Dresdner Generalstaatsanwaltschaft bestätigte WELT, „umfangreiche Beweismaterial“ sei gefunden worden. Details zu Art und Zahl gefundener Waffen könnten aus „ermittlungstaktischen Gründen“ zunächst nicht genannt werden. Ob der Soldat bei der Vernehmung am Mittwoch ausgesagt hat, blieb zunächst unbekannt.

Während der Durchsuchung wurden im Deutschen Bundestag die Verteidigungspolitiker der Fraktionen informiert. Verteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer (CDU) sah sich zu einem deutlichen Statement im Plenum gezwungen. „Niemand, der in radikaler Art und Weise in unseren Streitkräften auffällt, hat in der Bundeswehr Platz“, sagte sie. Kramp-Karrenbauer kündigte disziplinare Ermittlungen gegen den betroffenen Soldaten an und sagte, dass diesem der Dienst in Uniform untersagt werden solle.

Dass bereits jetzt politischer Druck zu weiterer Aufklärung besteht, zeigten die Beiträge der Grünen-Fraktion im Parlament. Sollten aufgefundene Waffen nicht aus Bundeswehrbeständen stammen, stelle sich umso mehr die Frage stellen, wie genau sich der Beschuldigte die mutmaßlich verbotenen Waffen beschaffte – und welche Mitwisser oder Helfer es womöglich gibt. Zunächst konzentrierten sich die Ermittlungen auf den Hauptbeschuldigten.

In einem vertraulichen Papier des Verteidigungsministeriums, das WELT vorliegt, wurden die Obleute im Verteidigungsausschuss zudem über einen weiteren Fall von Extremismus beim KSK informiert. Demnach hat der MAD im Zuge seiner Ermittlungen wegen möglicher Rechtsextremismusfälle bei der Bundeswehr einen Stabsfeldwebel ausgemacht, der zuletzt auch beim KSK gedient hatte. „Dem Soldaten wird unter anderem eine große Nähe zur ‚Identitären Bewegung Deutschland‘ vorgeworfen, die er auch durch Spendenzahlungen unterstützt haben soll“, heißt es in dem Papier.

Diese Gruppierung stuft das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ ein. Der betroffene Soldat muss von seinem derzeitigen Dienst in den USA zurückkehren. Es ist beabsichtigt, ihn vorläufig des Dienstes zu entheben. Der Spezialkräfteverband der Bundeswehr (KSK) war zuletzt immer wieder wegen mutmaßlicher Extremismusfälle in die Schlagzeilen geraten, letztmals im Dezember. Der Militärische Abschirmdienst hat inzwischen eine eigene Arbeitsgruppe für Verdachtsfälle beim KSK eingerichtet.

Jan Komarek ist Professor für Verfassungsrecht an der Universität Kopenhagen. Er lehrte zuvor an der renommierten LSE in London und in Oxford. Zu seinem Spezialgebieten zählen EU-Recht und vergleichendes Verfassungsrecht. Entsprechend aufmerksam verfolgt er die aktuellen Entwicklungen um das Karlsruher Urteil.

VON PHILIPP FRITZ

WELT: Herr Komarek, bereits vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu EZB-Anleihekäufen haben Verfassungsgerichte in anderen europäischen Staaten sogenannte Ultra-vires-Urteile gesprochen, also Urteile, in denen die Beschränkung von Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aufgezeigt wurde. Warum wird ausgerechnet dem aktuellen deutschen Urteil derart viel Aufmerksamkeit zuteil?

JAN KOMAREK: Es gab ähnliche Fälle in Dänemark und 2012 in Tschechien. Diese waren aber vor allem für Akademiker von Interesse, die sich mit EU-Recht beschäftigen. Im tschechischen Beispiel ging es im Grundsatz um einen Konflikt zwischen dem tschechischen Verfassungsgericht und dem Obersten Verwaltungsgericht, in den der EuGH hineingezogen wurde. Zwar war der Streit seinerzeit ein Thema in der EU-Kommission, die in Erwägung zog, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; der Fall aber löste sich auf, denn beide Gerichte kamen zu einer Einigung. Das Ganze hätte vermieden werden können. Die Autorität des EuGH nahm zumindest in Tschechien Schaden.

Und der dänische Fall?

Der betraf eine Interpretation des EuGH bezüglich Altersdiskriminierung. Sie widersprach dänischer Rechtsprechung. Hier ist es zentral, dass man es in Dänemark nicht gewohnt ist, dass Gerichte die Legislative anweisen, etwas zu tun. Das ist anders als in den meisten EU-Staaten, wo es starke Verfassungsgerichte gibt. Das beste Beispiel dafür ist Deutschland.

Liegt hierin die Bedeutung des aktuellen Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Abgrenzung zu den beiden genannten Fällen?

Definitiv. Sehen Sie, das Bundesverfassungsgericht ist nicht nur in Deutschland respektiert, sondern international. Seine Pressemitteilungen werden nicht umsonst auf Englisch verfasst, es zählt in der Fachwelt zu den am häufigsten zitierten Gerichten, seine Rechtsprechung hat Vorbildcharakter. Hinzu kommt der Gegenstand des aktuellen Urteils: die EZB. Dadurch bekommt es enorme Bedeutung für die gesamte EU. Ja, es gab zuvor bereits in ihrer Systematik vergleichbare Fälle. Sie betrafen jedoch spezifische juristische Felder in einem inländischen Kontext.

Sie sprachen von einem „inländischen Kontext“. Aktuell wirkt das Karlsruher Urteil in supranationales Recht hinein, in EU-Recht.

Haft in der Transitzone

Europäischer Gerichtshof stuft Ungarns Umgang mit Asylbewerbern an der Grenze zu Serbien als rechtswidrig ein

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat Ungarns Praxis, Asylbewerber in zwei Transitzonen an der Grenze zu Serbien festzuhalten, als „Haft“ eingestuft und für rechtswidrig befunden – sofern die Migranten dort ohne Einzelfallprüfung bleiben müssten. Bei dem Urteil ging es um die Klagen von vier Betroffenen aus dem Iran und aus Afghanistan. Nach ungarischem Recht müssen Asylbewerber bis zum Abschluss ihrer Verfahren in den Transitzonen bleiben, wie in der Transitzone eines internationalen Flughafens. Nur mit gültigen Dokumenten darf man das Land betreten, zuvor befindet man sich zwar de facto auf dem Staatsgebiet, gilt aber nicht als eingereist.

VON BORIS KÁLNOKY
AUS BUDAPEST

Wer über ein Land einreist, das in Ungarn als „sicher“ gilt, hat ohnehin kein Recht auf Asyl – weil er oder sie in diesen Ländern keiner Verfolgung ausgesetzt war. Allerdings gelten alle Länder auf dem Weg nach Ungarn als „sicher“ – Serbien, Bulgarien, Nordmazedonien und auch die Türkei. Mit anderen Worten: Wer kommt, muss letztlich auch wieder gehen. Es ist physisch unmöglich auf dem Landweg nach Ungarn zu gelangen, ohne dort sein Recht auf Asyl zu verlieren. Juristisch gesehen



Der Bundesadler im Saal des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe

„KARLSRUHE ist nicht Polen“

Der Verfassungsrechtler Jan Komarek glaubt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anleihekäufen der EZB könnte von Populisten in Polen oder Ungarn missbraucht werden. Sie könnte aber auch positive Folgen für die gesamte EU haben

Es geht darum, was in akademischen Zirkeln „konstitutioneller Pluralismus“ genannt wird. Lassen Sie es mich wie folgt erklären: Ein Außerirdischer, der in Karlsruhe landet und fragt, welches Recht gilt, bekommt als Antwort zu hören: das Grundgesetz. In Luxemburg bekäme er als Antwort: europäisches Recht. Die Theorie des konstitutionellen Pluralismus erklärt, dass das kein Widerspruch ist.

Wie also bewerten Sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts?

Vergessen wir nicht, dass die Mitgliedsstaaten Kompetenzen an die EU abgeben. Es macht aus einer inländischen Perspektive also Sinn, sein Verfassungsgericht zu befragen, ob dieser Transfer in Einklang mit der nationalen Verfassung steht. Die dem widersprechende Argumentationslinie des EuGH aber ergibt auch Sinn. Denn würden alle nationalen Verfassungsgerichte dem EuGH widersprechen, könnten wir uns die europäische Zusammenarbeit abschminken. Es ist eben ein sehr kompliziertes System.

Könnte also nach dem Urteilsspruch aus Karlsruhe das europäische Rechtssystem Schaden nehmen, wenn es zu Nachahmungen kommt?

Wir müssen davon ausgehen, dass Länder wie Polen oder Ungarn es als Vorwand für ihre sogenannten Justizreformen ausnutzen. Aber das ist nicht gänzlich neu. Ungarn hat sich in der Vergangenheit bereits in einem Urteil zum Thema Migration auf das Bundesverfassungsgericht bezogen. Für Ungarn war das eine Rechtfertigung, europäische Standards nicht einzuhalten – dazu wurde ausgerechnet ein deutsches Gericht missbraucht, was nur wenigen bekannt ist.

Dabei hat das Bundesverfassungsgericht jetzt erst in dieser Form dem EuGH widersprochen.

Das Grundgesetz hat in Deutschland die Oberhand. Also es ist das Bundesverfassungsgericht, das über die Implementierung von EU-Recht in Deutschland wacht. Das ist theoretisch seit dem Solange-I-Beschluss von 1974 so. Das Bundesverfassungsgericht behält sich

vor, Vereinbarkeiten selbst zu prüfen. Lassen Sie es mich so sagen: Ich denke, das Bundesverfassungsgericht hat eine notwendige Entscheidung getroffen und etwas offengelegt, das jeder weiß.

Nämlich?

Dass es nicht haltbar ist, zwischen Wirtschafts- und Geldpolitik zu trennen. Jeder ernstzunehmende politische Ökonom wird Ihnen sagen, dass Sie nicht in das Feld der Geldpolitik intervenieren können, ohne mindestens die Wirtschaftspolitik zu tangieren. Die EZB verfügt lediglich über Kompetenzen im Bereich Geldpolitik.

Hier streift das Bundesverfassungsgericht die Kompetenz-Kompetenz, die Frage danach, wer über Kompetenzen verfügt, Recht zu sprechen?

Wir haben bislang über ein theoretisches Problem gesprochen. Darauf bezogen sich andere Gerichte. Das Bundesverfassungsgericht drohte gewissermaßen zu handeln. Jetzt hat es gehandelt. Das Ganze bekommt demnach eine neue Qualität.

Und die politischen Konsequenzen wurden eingepreist?

Polen und Ungarn werden das Urteil als Vorwand nutzen. Es gibt Leute, die sind bereit, diesen politischen Preis zu zahlen – ich zähle mich dazu. Es ist wichtig, Wirtschaftspolitik auf einem EU-Level verantwortlicher zu gestalten. Das, was die EZB tut, kann bisher nicht von einer anderen EU-Institution geprüft werden. Das System der Checks and Balances versagt an dieser Stelle. Eine Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht ist die einzige Möglichkeit, die EZB verantwortlich zu machen. Es gibt Zustimmung für die Politik der EZB, aber juristisch ist das nicht erheblich. Die EZB muss Verantwortung in einem rechtlichen Rahmen übernehmen können, immerhin geht es hier um Umverteilungsprozesse, von denen einige profitieren, andere nicht.

Der Preis ist nicht zu hoch? Immerhin geht es in Polen um Rechtsstaatlichkeit und die Abschaffung der Gewaltenteilung. Wenn nun nach der Aufforderung des EuGH die polnische Regierung unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht Teile ihre sogenannten Reform nicht zurücknimmt, dann stellt das das europäische Rechtssystem vor eine Legitimitätskrise.

Die polnische Regierung verhält sich bereits entsprechend. Deswegen kommt es darauf an, wie europäische Institutionen reagieren. Es muss deutlich werden, dass das Bundesverfassungsgerichtsurteil und die Probleme in Polen einen unterschiedlichen Charakter haben. Sie können natürlich die Haltung vertreten, dass alles, was das EuGH beschließt nicht angefochten werden kann. So würde die deutsche Entscheidung in der Tat im selben Korb landen, wie das, was die polnische Regierung tut. Aber es ist eben nicht so einfach. Es wäre klüger, sich zuzugestehen, dass es keine volle Verantwortlichkeit von Institutionen wie der EZB auf europäischer Ebene gibt. Wir leben in einer EU, die kein föderaler Staat ist, sondern ein Staatenverbund. Das ist unser Arrangement. Dazu gehört es, im Einzelfall anzuerkennen, was Gerichte in einem Mitgliedsstaat entscheiden. Aus dieser Perspektive sind das Bundesverfassungsgerichtsurteil und die polnische Justizreform fundamental unterschiedlich. An der Oberfläche widerspricht ein nationales Gericht einem europäischen. Aber das ist eben nur ein kleiner Teil der Wahrheit.

Ein anderer ist, dass durch ein erstmal widersprüchliches Urteil das Bundesverfassungsgericht die europäische Integration beschleunigen kann?

Ja. In dem Sinne ist das Urteil vergleichbar mit dem erwähnten Solange-I-Beschluss. Damals bekam der Vorrang des sekundären Gemeinschaftsrechts Grenzen durch die im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechte. Das führte zur Einführung von einem Grundrechtekatalog auf EU-Ebene. Ähnliches könnte jetzt wieder geschehen. Es geht jetzt darum, die Komplexität der Sache zu erklären. Karlsruhe ist nicht Polen.

se (wie auch Ungarn) als illegal betrachte. Sie müssten dort also Strafverfolgung fürchten. Zudem müsse Ungarn jeden Fall einzeln prüfen und dürfe Asylträge nicht einfach mit der Begründung verwerfen, der Antragsteller sei über ein sicheres Land eingereist. Aufgrund der Corona-Epidemie sind die Transitzonen derzeit allerdings sowieso geschlossen, niemand wird mehr eingelassen. Die derzeitige Relevanz des Urteils ist daher gering. Längerfristig gesehen kann das Urteil jedoch zu einem Meilenstein werden – dann nämlich, wenn Ungarn an seiner harten Migrationspolitik festhalten will. Dann nämlich müsste die Regierung in der einen oder anderen Weise das Urteil missachten oder umgehen.

Dafür gibt es mehrere Optionen. Budapest könnte sich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom November 2019 berufen, in dem die Regierung zwar wegen diverser Rechtswidrigkeiten zu einem hohen Schadensersatz an zwei Kläger aus Bangladesch verurteilt wurde, sich aber in einem Punkt durchsetzen konnte: Das Gericht entschied, dass die eingeschränkte Bewegungsfreiheit für Asylbewerber in den Transitzonen nicht einer „Haft“ gleichkomme. Ganz entgegen dem aktuellen Urteil des EuGH. Budapest kann auch die Forderung einer „Einzelfallprüfung“ relativ leicht so

regeln, dass Prüfungen und die entsprechenden Anordnungen für jeden Asylbewerber fließbandartig erfolgen, ohne dass deswegen die Praxis der Unterbringung in den Transitzonen wesentlich geändert werden müsste.

Oder – und das ist vielleicht der wahrscheinlichste Weg – Ungarn könnte sich auf den Präzedenzfall des deutschen Bundesverfassungsgerichts berufen, das dem EuGH gerade erst „Kompetenzüberschreitung“ bescheinigt und sich damit über ihn gestellt hatte. Normalerweise genießt internationales Recht Vorrang vor nationalem Recht, dieses Prinzip jedoch wurde im Fall der umstrittenen Anleihekäufe durch die Europäische Zentralbank (EZB) infrage gestellt.

In Ungarn läuft schon länger eine Debatte über den Gedanken der „Verfassungssouveränität“ – dass letztlich keine Instanz über dem jeweiligen nationalen Verfassungsgericht stehen darf, da sonst das Souveränitätsprinzip selbst in Gefahr wäre. Allerdings gründet sich die EU auf dem Gedanken, dass die Mitgliedsstaaten freiwillig einen Teil ihrer Souveränität an die Union abgeben. Ungarns Justizministerin Judit Varga zu mindest reagierte sehr zügig auf die Kontroverse zwischen dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem EuGH: In einem Interview mit der regierungsnahen Zeitung „Magyar Nem-

zet“ sagte sie, das deutsche Urteil sei ein „Meilenstein“.

Seit Langem warte man darauf, wann und wie es zum Konflikt kommen werde in der Frage darüber, ob die EU oder die Nationalstaaten das letzte Wort haben sollten. Grundlage der EU seien die Nationalstaaten, deren juristische letzte Instanz die Verfassungsgerichte – insofern habe das Urteil der Karlsruher Richter „den Standpunkt bestärkt“, dass die Europäische Union nicht gleichzusetzen sei mit „Vereinigten Staaten von Europa“. Denkbar also, dass das ungarische Verfassungsgericht es dem deutschen bald nachmacht und sich mit der Frage beschäftigt, ob und wie das aktuelle EuGH-Urteil in Ungarn anwendbar ist.

Das Urteil ist darüber hinaus nur der Auftakt einer großen juristischen Auseinandersetzung der EU-Institutionen mit Ungarns neuem Asylrecht – also den verschärften Gesetzen, die das ungarische Parlament auf der Grundlage eines Art Ausnahmezustands in der Flüchtlingskrise seit 2015 verabschiedete. „Durch die Migration verursachte Krisensituation“ heißt dieser Zustand juristisch. Er gilt immer für sechs Monate und wurde seit seiner Einführung 2016 vom Parlament stets verlängert. Gegen die neuen, verschärften Asylregeln läuft seit 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission.